

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft
an der Technischen Universität München**

Vom 19. April 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München vom 15. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) „§ 9a Multiple-Choice-Verfahren“ wird eingefügt.
 - b) § 2 erhält folgende Fassung „§ 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Studienbeginn“ vor das Wort „Regelstudienzeit“ gestellt.
 - b) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1)¹Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
²Studierende, die bereits in demselben, einem verwandten oder einem anderen Studiengang anrechenbare Leistungen erbracht haben und die in ein höheres Fachsemester eingestuft werden (Quereinsteiger), können abweichend von Satz 1 zum Sommersemester beginnen. ³In diesem Fall hat der Studierende entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.“
 - c) Der Wortlaut des bisherigen Abs. 1 wird Abs. 2 und in Satz 3 wird der Passus „Anlage 1 bis 4“ durch den Passus „Anlage 1 und 2“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „Anlage 1 bis 4“ durch den Passus „Anlage 1 und 2“ ersetzt.
5. Es wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a
Multiple-Choice Verfahren**

- (1) ¹Eine schriftliche Prüfung kann in Einzelfällen mit der Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der ADPO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
 1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
 1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
 1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.“
5. In § 11 wird der Passus „Anlage 1 bis 4“ durch den Passus „Anlage 1 und 2“ ersetzt.
6. Die „Anlagen 1 bis 4“ werden durch die neu beigefügten „Anlagen 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 mit dem Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Pflichtmodule der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Studien- leistung
1	Allgemeine anorganische Chemie	V+P	1.	4+4	9	schriftlich	90 min	
2	Zellbiologie	V	1.	3	5	schriftlich	60 min	
3	Experimentalphysik	V+Ü	1.	3+3	7	schriftlich	90 min	
4	Mathematik	V+Ü	1.	2+2	5	schriftlich	90 min	
5	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	V	1.	2	3	schriftlich	60 min	
6	Genetik	V	2.	3	5	schriftlich	60 min	
7	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	2.	2	3	schriftlich	60 min	
8	Humanphysiologie	V	2.	7	11	schriftlich	180 min	
9	Informatik	V+Ü	2.	2+2	5	schriftlich	60 min	
10	Organische Chemie	V	2.	2	3	schriftlich	90 min	
11	Grundlagen der Humanernährung	V+Ü	1. u. 2.	2+1	4(1+3)	schriftlich	120 min	

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Anlage 2: Pflichtmodule der Bachelorprüfung

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungsdauer	Studienleistung
1	Lebensmittelwissenschaft	V+Ü	3.	3/2+4	12	schriftlich	120 min	
2	Grundlagen der Biochemie	V	3.	3	5	schriftlich	90 min	
3	Physiologie Morphologie	Ü	3.	3	4	Antestat u. schriftlich	120 min.	
4	Allgemeine Mikrobiologie	V+Ü	3.	2+2	6	schriftlich	120 min	
5	Ernährungsphysiologie der Makro- und Mikronährstoffe	V+S	3. u. 4.	4+2	10 (5+5)	m	30 min	Referat
6	Lebensmittelmikrobiologie und Recht	V	4.	2+2	5	schriftlich	120 min.	
7	Lebensmittelkunde	V	4.	2	3	schriftlich	90 min	
8	Grundlagen der Immunologie	V+S	4.	2+1	5	m	30 min	Referat
9	Experimentelle Ernährungsforschung	V+S	4.	2+6	9	schriftlich	180 min	
10	Ernährungsmedizin I u. II	V+Ü	4.u. 5.	4+1	8(3+5)	schriftlich	180 min	
11	Human-Sensorik	S+Ü	5.	1+1	3	schriftlich	60 min	Klausur
12	Biofunktionalität der Lebensmittel	V+S	5.	2+1+ 4	10	schriftlich	180 min	Referat
13	Toxikologie, Pharmakologie und Klinische Studien	V	5.	3	5	schriftlich	90 min	
14	Regulation des Stoffwechsels	V	5.	2+1	5	schriftlich	180 min	
15	Public Health and Nutrition	V+S	5.	2+1	5	schriftlich	90 min	Referat
16	Methodik wissenschaftliches Arbeiten	S	6.	2	3	schriftlich oder mündlich		
17	Biostatistik	V+Ü	6.	2+2	5	schriftlich	90 min	
18	Seminar integrierte Ernährungswissenschaft*		5. u. 6.	3	5	m	30 min	Referat
19	Bachelor`s Thesis		6.	10	12	schriftlich		

*Vorbereitung und Themenvergabe im 5. Semester

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 22. März 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19. April 2010.

München, den 19. April 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. April 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. April 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. April 2010.